

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. Oktober 2024 • Ausgabe: 10/2024

Nach der Ernte, ist vor der Saat



Nächster Erscheinungstermin:
1. November 2024
Nächster Redaktionsschluss:
16. Oktober 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen,
Telefon 035242-434 -17
 -18
 -19



Achtung:

Nur mit Terminvergabe!

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche
Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig-Wagner, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.

Titelfoto: T. Pfennig-Wagner

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

Bekanntmachung

Die 3. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Dienstag, dem 01.10.2024, um 19:00 Uhr im Speiseraum Raußnitz**, Rittergut 5 in 01683 Nossen, statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie 7 Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de

Nossen, den 22.09.2024



Christian Bartusch,
 Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung Standesamt Nossen

Juni

Heiko Mühlig und Julia Ahrendt Nossen, OT Wendischbora
 Karl Marx und Ines Weber Nossen und Käbschützal

August

Robert Seelig und Lucie Krug Nossen, OT Rhäsa
 Tom Schönherr und Lisa Hirsemann Nossen, OT Katzenberg

September

Toni Junghans und Jenny Garbe Nossen
 Stefan Sachon und Brit Volkmer Nossen
 Andreas Bartzsch und Anja Damme Nossen
 Ralf Fischer und Melanie Mietzke Nossen, OT Starbach



Amthliche Bekanntmachungen

Die Stadt Nossen sucht einen Weihnachtsbaum!

Liebe Nossener und Nossenerinnen, liebe Leser,

der Sommer ist in vollem Gange und die Zeit vergeht schnell. Es dauert nicht mehr lang, dann steht die Adventszeit vor der Tür. Für die vorweihnachtliche Zeit und den Weihnachtsmarkt suchen wir einen Weihnachtsbaum und benötigen dazu Ihre Unterstützung!

Der Baum sollte mindestens 15 Meter hoch sein und rundherum ein grünes Kleid tragen!

Wenn Sie einen Baum haben oder wissen, welcher sich für den Weihnachtsmarkt eignen könnte, geben Sie bitte Bescheid an Herrn René Seifert, Telefon 0172/3523917 oder E-Mail bauhof@nossen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

SG Kultur



Liebe Nossenerinnen und Nossener,

in diesem Amtsblatt finden Sie einen Appell, der von einer Vielzahl von Stadträten unterzeichnet wurde. Dieser richtet sich in bezugnehmend auf die Verkehrslage in unserer Stadt an das Landratsamt und weitere Behörden.

Mit dem offenen Brief unterstützen die Stadträte die wiederholten Vorstöße der Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit, die leider bisher zu keinem entsprechenden Handeln der zuständigen Stellen führten. Ich danke den Stadträten, dass sie in ihr Schreiben viele Punkte, mit denen ich mich bereits im Frühjahr an das Landratsamt gewandt hatte, aufgenommen haben. Insbesondere wurde meinerseits wiederholt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der S36 in Deutschenbora angemahnt, wie sie im Nachbarlandkreis für alle Ortsdurchfahren bereits im Mai angeordnet wurde. Das Landratsamt Meißen kann jedoch für unseren Bereich keine ausreichende Gefahrenlage erkennen, die zu einem Eingriff in den Verkehr durch Anordnung eines Tempolimits berechtigen würde.

Festzuhalten gilt es, dass die im Appell benannten Ortsteile und Maßnahmen nur einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens in unserer Stadt widerspiegeln. Die Situation ist insbesondere bei Sperrung der Hauptverbindungsrouen in vielen Ortsteilen zu beklagen.

Ich würde mich freuen, wenn der Appell des Stadtrates den bekannten Forderungen des Rathauses doch noch Gehör verschaffen würde.

■ 25 Jahre Rock im Park Leuben

Am 24. August feierte „Rock im Park Leuben“ sein 25. Jubiläum – und das mit großem Erfolg. Bei bestem Wetter und in ausgelassener Stimmung strömten zahlreiche Besucher zur Leubener Parkbühne. Das Festival, organisiert vom Rock im Park Leuben e.V., hat sich über ein Vierteljahrhundert hinweg zu einer festen Größe im Veranstaltungskalender entwickelt. Auch in diesem Jahr bot es ein abwechslungsreiches Programm, das von regionalen Bands bis hin zu überregionalen Rock-Acts reichte. Besonders beeindruckend war die familiäre Atmosphäre, die Menschen jeden Alters zusammenbrachte, um gemeinsam die Musik zu feiern.

Zu Beginn der Veranstaltung zeichnete der Landrat gemeinsam mit dem Kreisjugendring ehrenamtlich engagierte Jugendliche aus, die sich in der Region besonders verdient gemacht haben. Dies unterstreicht die Bedeutung des Engagements junger Menschen für die Gemeinschaft.

Im Rahmen des Jubiläums durfte ich einige langjährige Teammitglieder des Festivals ehren. Ihr unermüdlicher Einsatz und ihre Leidenschaft haben „Rock im Park Leuben“ zu dem gemacht, was es heute ist.

Ein besonderes Merkmal des Festivals ist die enge Zusammenarbeit vieler Akteure der Region. Der Rock im Park Leuben e.V. bringt seit Jahren erfolgreich lokale Sponsoren, ehrenamtliche Helfer und engagierte Organisationen zusammen, um eine Veranstaltung auf die Beine zu stellen, die Menschen verbindet und unvergessliche Erlebnisse schafft.

Mit einer gut besuchten Veranstaltung, großartigen Auftritten und vielen begeisterten Besuchern hat „Rock im Park Leuben“ sein 25-jähriges Jubiläum gebührend gefeiert. Ich möchte alle Beteiligten ganz herzlich für das großartige Engagement danken, das diese Veranstaltung in Leuben ermöglicht. Dem hohen ehrenamtlichen Einsatz und der Unterstützung durch die Kooperationspartner und Sponsoren verdanken wir diesen alljährlichen Höhepunkt auf der Parkbühne Leuben.

■ Weinfest – Zwei Tage für Genussfreunde

Das 18. Nossener Weinfest war erneut ein voller Erfolg und hat einmal mehr gezeigt, warum es sich als feste Institution in der Stadt etabliert hat. Vor 20 Jahren vom KuNo e.V. ins Leben gerufen, begeistert es seitdem die Nossenerinnen und Nossener mit seinem unverwechselbaren Charme und der gemütlichen Atmosphäre der Waldheimer Straße.

An zwei stimmungsvollen Tagen konnten die Besucher Live-Musik genießen, sich an köstlichem Wein und Speisen erfreuen und traditionelle Programmpunkte wie die Ermittlung des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin sowie das historische Radrennen erleben. Besonders der Lampionumzug und das Kinderfeuerwerk sorgten für strahlende Gesichter bei Groß und Klein.



Mein herzlicher Dank gilt dem KuNo e.V., der seit vielen Jahren unvergessliche Kulturveranstaltungen in unserer Stadt organisiert und das Weinfest sowie die Lesenacht zu echten Highlights gemacht hat. Ebenso danke ich allen Sponsoren, die maßgeblich dazu beitragen, dass dieses Fest gestemmt werden kann. Mein Dank geht auch an die teilnehmenden Gewerbetreibenden, die uns mit kulinarischen Köstlichkeiten versorgen, an die Künstlerinnen und Künstler, die für beste Unterhaltung sorgen, und an alle weiteren Beteiligten, die mit ihrem Einsatz das Weinfest erst möglich machen.

■ DANKE an alle Wahlhelfer

Am 1. September fand die Landtagswahl statt, und wie bei jeder Wahl standen uns zahlreiche engagierte Bürgerinnen und Bürger zur Seite, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Mein herzlicher Dank gilt den zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die sich unermüdlich für den Ablauf der Wahl eingesetzt haben, ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die sich in die umfangreiche Vorbereitung und Durchführung der Wahl eingebracht haben. Dank des engagierten und professionellen Einsatzes konnte die Wahl reibungslos und erfolgreich durchgeführt werden.

Ihr gemeinsames Engagement – ob in der Organisation oder am Wahltag selbst – ist von unschätzbarem Wert für unsere demokratische Gesellschaft. Ohne Ihre tatkräftige Unterstützung wäre eine Wahl in dieser Form nicht möglich.

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

nicht zufällig ist auch in dieser Ausgabe ein großer Teil meines Textes dem ehrenamtlichen Engagement gewidmet. Ohne diese Freiwilligen – vom Kulturverein bis zur Feuerwehr – wäre unsere Stadt nicht lebenswert. Viele unserer Mitmenschen investieren unzählige Stunden ihrer Freizeit in unsere Sicherheit, unsere Kultur, die Museen und Einrichtungen unserer Stadt, das Zusammenleben in Stadt und Dorf, unsere Sportangebote und viele, viele weitere Angebote, die unsere Heimat ausmachen.

Die Stadt Nossen verleiht, um dieses Engagement zu ehren, alljährlich die Bürgermedaillen an drei Personen, die sich im besonderen Maße für unsere Stadt ehrenamtlich einsetzen. Hierzu rufen wir die Bürgerinnen und Bürger auf, der Stadtverwaltung Menschen vorzuschlagen, die diese Auszeichnung verdient haben.

Ich möchte daher auf den Nominierungsauftrag für die Bürgermedaille 2025 hinweisen, den Sie in diesem Amtsblatt finden.

*Ihr Bürgermeister
Christian Bartsch*

■ Bürgersprechstunde

Die Termine zur nächsten Bürgersprechstunde des Bürgermeisters finden Sie zukünftig auf der Homepage der Stadt Nossen, unter „Aktuelle Meldungen“.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Protokoll der 1. öffentlichen konstituierenden Ratssitzung des am 9. Juni 2024 neu gewählten Stadtrates der Stadt Nossen am 8. August 2024 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Fototermin / 19:12 Sitzungsbeginn
 Ende: 22:02 Uhr

Anwesende: von 22 Stadträten 22 anwesend
 davon entschuldigt -

Herr Bartusch Bürgermeister, ist stimmberechtigt
 Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen - entschuldigt
 Herr Wetzig Amtsleiter Bauamt
 Frau Reichardt Amtsleiterin Hauptamt

TOP1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt den neuen Stadtrat, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 1. Ratssitzung der neuen Legislaturperiode. Herr Bartusch spricht den neuen Stadträten seine Glückwünsche zur Wahl aus und dankt Ihnen für die Bereitschaft zu dieser ehrenamtlichen Arbeit. Er wünscht viel Kraft, Mut und Weitsicht für alle Entscheidungen, die in Zukunft für unsere Stadt getroffen werden. Für die nächsten 5 Jahre soll es weiter um die Belange der Stadt und zum Wohle der Nossener und aller Einwohner gehen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Die Einladung wurde am 30.07.2024 und eine Ergänzung am 31.07.2024 verschickt und im Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen. Herr Bartusch belehrt über den § 39 SächsGemO und fragt die Stadträte, ob Ladungsfehler zur Sitzung geltend gemacht werden. Dies ist nicht der Fall.

Er gibt bekannt, dass TOP 14 - Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden, entfällt, da es keine Vorlagen gibt.

Auch informiert Herr Bartusch über die zwei Beschlussfassungen im nichtöffentlichen Teil der Juli-Sondersitzung.

1. Beschluss über den Abschluss von vier Vergleichen des Verwaltungsgerichts Dresden.
2. Stellenbesetzung Erzieher/-in als Vertretung für die Kindertageseinrichtungen Nossen Land.

Des Weiteren verweist er darauf, dass die Sitzung heute wiederum aufgezeichnet wird. Dazu muss die Mehrheit der Stadträte zustimmen.

Die Stadträte stimmen mehrheitlich für die Aufzeichnung der Sitzung.

Herr Bartusch informiert über die Erklärung der Liste der CDU über die Bildung einer Fraktion im Stadtrat der Stadt Nossen. Die Fraktion besteht ausschließlich aus gewählten Stadträten der CDU-Liste. Vorsitzender ist Gerald Rabe, Stellvertreter Jens Fischer.

Stadtrat Reinhardt-Weik beantragt den TOP 7 nichtöffentlich vor zu beraten.

- Herr Bartusch bittet den Antrag bei TOP 7 zu wiederholen.

TOP 2 – Bürgerfragezeit

Herr Simon Naumann stellt sich als Pächter des Splash vor. Er möchte eine nochmalige Zusammenkunft bzw. vor Ort Begehung mit den Stadträten und der Verwaltung, bei der er die derzeitigen, gehäuften Probleme zum Objekt darlegen kann, um eine Lösung zu finden.

- Herr Bartusch erklärt, dass dies beraten wird und man sich dann gegebenenfalls zusammen findet.

Herr Happich aus Wuhsen gibt bekannt, dass sein auch als öffentliche Löschwasserreserve genutzter Privatteich im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion mit der Stadt/dem Zweckverband Wasserversorgung Meißner-Hochland nach der Entschlammung wieder gefüllt wurde und somit einsatzbereit ist und bedankt sich für die Zusammenarbeit. Des Weiteren bedauert Herr Happich, dass die Bürgerfragezeit im Amtsblatt nicht mehr erwähnt werde.

- Herr Bartusch antwortet, dass aufgrund der Sommerpause des Stadtratsrats die Protokolle der Juni-Sitzung und der Juli-Sondersit-

zung noch nicht veröffentlicht wurden. Diese werden erst in der heutigen Sitzung bestätigt und dann im nächsten Amtsblatt abgedruckt.

Bürger Rainer Liebe spricht den Hochwasserschutz an. Hier wurde seinerzeit viel versprochen, im Dezember ist die Mulde wieder fast übergetreten. Er möchte wissen, was beim Ketzerbach und der Mulde in der Richtung geschaffen wurde.

- BM Bartusch antwortet, dass durch den Freistaat Sachsen bereits nach 2002 Maßnahmen entwickelt wurden, um den Hochwasserschutz an der Freiburger Mulde zu verbessern. Der Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens am Oberlauf der Mulde wurde durch Klagen verzögert und konnte letztes Jahr begonnen werden. Für die Mulde als Gewässer erster Ordnung zeichnet die Landestalsperrenverwaltung verantwortlich. Im Nossener Bereich wurden durch diese zuletzt die Reste des Obermühlenwehres entfernt. Die Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes für den Ketzerbach wurde bereits vor der Eingemeindung begonnen und steht unmittelbar vor dem Abschluss. Dieses Konzept wird die Grundlage für die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen und die entsprechende Fördermittelbeantragung bilden. Ebenso steht das Konzept zur Starkregenvorsorge, das durch den Klosterbezirk erarbeitet wird, ebenfalls kurz vor der Vollendung.

Herr Niedermeier aus Karcha spricht seinen Schriftverkehr mit der Stadtverwaltung bezüglich der Baumkontrollen, Baummarkierungen und der Herstellung des Lichttraumprofiles an und wünscht sich Klarheit darüber, wer verantwortlich ist.

Weiterhin spricht er eine notwendige Instandsetzung des Verbindungsweges Karcha – S 85 an und erkundigt sich nach dem Verfahrensstand. Herr Wetzig erklärt die Widmungssituation und die Zugehörigkeit zu zwei Gemeinden. Dieser Weg könnte nach einer Instandsetzung den landwirtschaftlichen Schwerverkehr in Katzenberg reduzieren. Herr Niedermeier hat diesen Vorschlag eingebracht. Die Stadt hat mit Landwirten und der Gemeinde Käbschütztal bereits Vorgespräche zwecks Kostenteilung geführt. Der städtische Haushalt ist seit 01.07.2024 in Kraft und jetzt können die Gespräche in Richtung Maßnahmenumsetzung auch konkreter werden.

Stadträtin Haas verweist auf den ehemaligen LPG-Hof in Katzenberg. Dessen Umfeld sei stark verwildert. Stadträtin Haas möchte wissen, inwiefern die Stadtverwaltung diesbezüglich Einfluss nehmen kann.

- Da es sich hier um Privateigentum handelt, sind der Stadt weitestgehend die Hände gebunden, erklärt BM Bartusch. Sollten Sachverhalte von bauordnungsrechtlicher Relevanz festgestellt werden, können diese von der Stadtverwaltung an das Landratsamt weitergegeben werden.

Stadtrat Vilcsko wurde von Nossener Bürgern zur Wiese um den Teich auf der Schräpestraße angesprochen und möchte wissen, wer für diese zuständig sei. Auch hier sehe es unordentlich aus?

- Herr Bartusch antwortet, die Zuständigkeit wird geprüft.

Stadtrat Schwarze wurde von Bürger aus Starbach angesprochen, wie es mit dem Breitband weitergehe und wann die ausstehenden Straßenreparaturen erledigt werden. Viele kleine Sachen seien nicht ordentlich verschlossen, auch der Deckenverschluss ist noch nicht behoben.

- BM Bartusch antwortet, dass die Stadt zu beiden Angelegenheiten mit der Vodafone im Austausch ist, welche allerdings trotz intensiver Nachfragen keine konkreten Aussagen trifft. Der Zeitplan bis September wird aus Sicht der Stadtverwaltung nicht gehalten.

Der Deckenverschluss B101, Freiburger Straße wurde mehrfach angesprochen, hier ist ein anderer Straßenbaulastträger verantwortlich, welcher Druck machen sollte. Bei den Straßen, die in der Verantwortung der Stadt liegen, sind zeitnah Maßnahmen zu erwarten.

Stadtrat Schwarze erkundigt sich weiter, weshalb in der Unterstadt die Straßenbeleuchtung großflächig nicht funktioniert.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bürgermeister Bartusch antwortet, dass es im Juni hier einen Unfall gab, bei dem ein Fahrzeug in den Verteilerkasten gefahren ist, so dass die Beleuchtung flächendeckend ausfiel. Es wurde ein entsprechender Reparaturauftrag ausgelöst, die Lieferzeit des Materials beträgt mindestens sechs Wochen. Herr Wetzig ergänzt, dass sich die Materiallieferung verzögert und erst Anfang September komme.

Stadtrat Schwarze hinterfragt den Stand des Bauvorhabens ehemalige „Puppenfabrik“ und ob es hier weitergeht.

- Herr Bartusch antwortet, dass die Erschließung laut Bekunden des Investors fortgesetzt wird.

Stadtrat Schindler spricht die Schwellen an der Steinbuschstraße an. Von Bürgern wurde an ihn herangetragen, dass diese für Personen mit Rollatoren ein Hindernis darstellen.

- BM Bartusch antwortet, dass die Installation der Schwellen das Ergebnis einer langwierigen Abwägung verschiedener Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung war, die einen Kompromiss aus den Anforderungen verschiedenster Interessensträger war. Die Verwaltung wird sich die Situation nochmals anschauen.

TOP 3 – Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO

Gemäß § 35 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) verpflichtet der Bürgermeister die gewählten Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Insbesondere besteht die Pflicht zum uneigennütigen Handeln (bei seinem Handeln lässt sich der Ehrenamtliche ausschließlich von Erwägungen des Gemeinwohls leiten) und verantwortungsvollen Handeln (Recht und Gesetz sind zu halten und darüber Rechenschaft abzugeben). Im Wesentlichen sind die nachfolgenden Grundsätze zu wahren. Die entsprechenden Vorschriften sind als Anlage den Stadträten beigelegt und Bestandteil der Belehrung.

- Bindung an sämtliche Rechtsvorschriften (§ 35 Abs. 3 SächsGemO)
- Teilnahmepflicht an den Ratssitzungen (§ 35 Abs. 4 SächsGemO)
- Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 19 Abs. 2, 37 Abs. 2 SächsGemO)
- Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 20 Abs. 1 SächsGemO)
- Ablieferungspflicht von Vergütungen aus Nebenämtern (§ 35 Abs. 6 SächsGemO)

Zudem werden den Stadträtinnen und Stadträten die Hauptsatzung der Stadt Nossen und die Geschäftsordnung zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung nimmt der Bürgermeister den Stadträtinnen und Stadträten den an § 63 SächsBG angelehnten Eid ab:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

Der Eid kann mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geschlossen werden.

Der Bürgermeister spricht seinen Glückwunsch an alle neu bzw. wiedergewählten Stadträte aus sowie ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich für die Stadt Nossen und an deren Entwicklung mitzuarbeiten. Bevorstehenden Aufgaben und Projekte werden sein: Umsetzung des Flächennutzungsplanes, Nossen-Süd, Nossen-Nord, Heynitz-Lehden, Eula, Maulbeerland, BUGA, Feuerwehr Schleinitz und vieles mehr.

Ab sofort ist der anwesende Stadtrat mit 23 Stimmen beschlussfähig.

Stadtrat Thiel erinnert an die erfolgte Einladung der Verwaltung zum Termin SSG am 7.9.2024.

Dies sollten interessierte Stadträte nutzen und teilnehmen.

- Herr Bartusch ergänzt, dass die Verwaltung hierfür die Schulungskosten übernimmt.

TOP 4 - Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach der Wahl wurden im Vorfeld die Vertreter der verschiedenen Wahllisten eingeladen und über die Hinderungsgründe informiert. Zu diesem Zeitpunkt bestand aus Sicht der Verwaltung bei keinem neu gewählten Stadtrat ein Hinderungsgrund.

Der Stadtrat der Stadt Nossen stellt in seiner konstituierenden Sitzung am 8. August 2024 fest, dass Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO, die den Eintritt in den Stadtrat unmöglich machen, bei den gewählten Stadträten nicht vorliegen.

§ 32 Abs. 1 SächsGemO regelt, wer kein Stadtrat sein kann. Die Hinderungsgründe des § 32 Abs. 1 machen einen Eintritt in den Stadtrat unmöglich und schließen die gleichzeitige Zugehörigkeit der Betroffenen zum Stadtrat aus.

Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt, ist vom Stadtrat nach jeder regelmäßigen Wahl zu treffen (§ 32 Abs. 3 SächsGemO).

Entsprechend der Erklärungen der Stadträte wurden keine Hinderungsgründe geltend gemacht.

Beschluss-Nr.: 2024-Bgm-0004

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 5 – Bestellung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss) des Stadtrates Nossen für die Legislaturperiode 2024 bis 2029

Der Stadtrat wählt für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 folgende Stadträte in die laut Hauptsatzung zu bildenden beschließenden Ausschüsse:

1. Verwaltungsausschuss:

Mitglieder:

Herr Tino Weinhold
Herr Thomas Strehle
Herr Holger Reinhardt-Weik
Frau Friederike Haubold
Herr Dirk Frenzel-Arnhold
Herr Theunis de Boer
Herr Jens Fischer
Herr Tobias Nowack
Herr Steffen Schwarze
Frau Jenny Garbe
Frau Kati Hofmann

Stellvertreter:

Frau Angela Haas
Herr Alexander Vilcsko
Herr Gunter Lantzsch
Herr Michael Thiel
Herr Gerald Rabe
Herr Sebastian Horsch
Herr Sven Eulitzer
Herr Carl Hagert
Herr Franz Röthling
Herr Rudi Pohla
Herr Rico Schindler

2. Technischer Ausschuss:

Mitglieder:

Frau Angela Haas
Herr Alexander Vilcsko
Herr Gunter Lantzsch
Herr Michael Thiel
Herr Gerald Rabe
Herr Sebastian Horsch
Herr Sven Eulitzer
Herr Rico Schindler
Herr Franz Röthling
Herr Carl Hagert
Herr Rudi Pohla

Stellvertreter:

Herr Tino Weinhold
Herr Thomas Strehle
Herr Holger Reinhardt-Weik
Frau Friederike Haubold
Herr Dirk Frenzel-Arnhold
Herr Theunis de Boer
Herr Jens Fischer
Frau Kati Hofmann
Herr Steffen Schwarze
Herr Tobias Nowack
Frau Jenny Garbe

Das Erfordernis zur Bildung der beschließenden Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse ergibt sich aus § 6 Abs.1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Nossen, die am 09.01.2014 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Beschluss-Nr.: 2024-Bgm-0005

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 6 - Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und gegebenenfalls der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der WVG Nossen mbH und der Vertreter des Stadtrates für

Öffentliche Bekanntmachungen

die Mitarbeit im Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ sowie deren Stellvertreter

Die Verwaltung schlägt vor, für die in der heutigen Ratssitzung anstehenden Wahlen für die Bürgermeisterstellvertreter und gegebenenfalls die Aufsichtsratsmitglieder der WVG und die Vertreter für den WZV „Meißner Hochland“ sowie deren Stellvertreter nachfolgenden Wahlauschuss zu bilden:

Vorsitzender: Frau Sarah Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt
 Beisitzer: Frau Romy Hagert, Sekretärin
 Herr Claudius Wetzig, Amtsleiter Bauamt

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen im Stadtrat und zur Feststellung des Wahlergebnisses ist es erforderlich, einen Wahlauschuss zu bestimmen.

Einer offenen Abstimmung wird durch kein Ratsmitglied widersprochen.

Beschluss-Nr. 2024-Bgm-0006

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 7 – Wahl der/des 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters des Bürgermeisters

Die Stadträte wurden vorab gefragt, wer sich als stellvertretender Bürgermeister zur Wahl stellt.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder Wahl des Stadtrats aus dessen Mitte neu bestellt. Entsprechend § 14 der Hauptsatzung sind der 1. und 2. Stellvertreter neu zu wählen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die Funktion des 1. und 2. Stellvertreters nach den Regelungen des § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Erreicht kein Bewerber die entsprechende Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich gemäß § 14 der Hauptsatzung auf die Wahrnehmung des Vorsizes im Stadtrat, die Vorbereitung der Sitzungen und die Repräsentationen der Stadt nach außen.

Stadtrat Reinhardt-Weik stellt einen Antrag zur GO, den TOP 7 nichtöffentlich vor zu beraten.

Es gibt weder einen Für- noch einen Gegensprecher.

Abstimmung: 21 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

20:30 Uhr – Die öffentliche Sitzung wird zur NÖ-Sitzung. Dazu verlassen die Gäste den Saal, die Nichtöffentlichkeit wird hergestellt.

Es folgt der 1. Teil der nichtöffentlichen Sitzung.

20:40 Uhr – Die Gäste werden wieder in den Saal gebeten, die öffentliche Sitzung wird fortgeführt.

Herr Bartusch ruft die einzelnen Listen auf und fragt, ob sie einen Kandidaten für den 1. stellvertretenden Bürgermeister vorschlagen:

- UBL – nein
- CDU – Gerald Rabe
- UBN – nein
- AfD – Kati Hofmann
- SPD – nein
- Linke – Rudi Pohla

Die Sitzung wird betreffs geheimer Wahl von 20:45 Uhr bis 21:02 unterbrochen.

Ergebnisfeststellung

Stimmberechtigte Anwesende: 23
 Abgegebene Stimmzettel: 23
 Ungültige Stimmzettel: 1
 Gültige Stimmen: 22

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Rabe, Gerald 20
 Hofmann, Kati 1
 Pohla, Rudi 1

Damit ist Gerald Rabe mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zum 1. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Herr Bartusch ruft die einzelnen Listen auf und fragt, ob sie einen Kandidaten für den 2. stellvertretenden Bürgermeister benennen:

- UBL – Thomas Strehle
- CDU – Thomas Strehle
- UBN – nein
- AfD – Thomas Strehle
- SPD – nein
- Linke – nein

BM Bartusch stellt fest, dass somit nur ein Kandidat benannt wurde. Somit ist eine offene Abstimmung möglich, sofern kein Ratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Niemand widerspricht der offenen Abstimmung.

Abstimmung: 23 Fürstimmen

Somit ist Thomas Strehle einstimmig zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Herr Bartusch beglückwünscht seine Stellvertreter zur Wahl und bittet sie, neben sich Platz zu nehmen. Er dankt ihnen für ihre Bereitschaft für dieses Ehrenamt und überreicht eine Anerkennung. Gleichzeitig dankt er den bisherigen Stellvertretern Tino Weinhold und Michael Thiel für die geleistete Arbeit.

TOP 8 - Wahl der vier Mitglieder für den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Für die Wahl des Aufsichtsrates für die WVG mbH liegt ein Einigungsvorschlag vor.

Der Stadtrat entsendet folgende vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH:

- Frau Angela Haas
- Herr Thomas Strehle
- Herr Gerald Rabe
- Herr Rico Schindler

Als Bedienstete der Verwaltung wird Frau Kerstin Blawitzki, Amtsleiterin der Kämmerei, in den Aufsichtsrat entsandt.

Beschluss-Nr. 2024-Bgm-0007

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 9 - Wahl der fünf Vertreter und deren Stellvertreter für die Mitarbeit im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Für die Verbandsversammlung liegt ein Einigungsvorschlag vor. Der Stadtrat entsendet folgende fünf Vertreter und deren Stellvertreter für die Mitarbeit im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“:

Vertreter:	Stellvertreter:
Herr Michael Thiel	Herr Thomas Strehle
Herr Gunter Lantzsch	Herr Tino Weinhold
Herr Steffen Schwarze	Herr Tobias Nowack
Herr Dirk Frenzel-Arnhold	Herr Sven Eulitzer
Herr Sebastian Horsch	Herr Jens Fischer

Beschluss-Nr.: 2024-Bgm-0008

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 10 – Beschluss zum Bauantrag (Neubau Lagerhalle)

- das Grundstück ist dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen und befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
- die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet
- das Gebäude u. Flurstück unterliegen nicht dem Denkmalschutz
- das Grundstück ist bei Extremhochwasser zur Hälfte betroffen, die

Öffentliche Bekanntmachungen

- geplante Halle würde jedoch noch außerhalb des Wassers stehen
- das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße
- Trinkwasser- und Schmutzwasseranschluss für Baumaßnahme nicht erforderlich
- Niederschlagswasserbeseitigung: vorhanden durch Anschluss an öffentlichen Mischwasserkanal (kein zusätzl. Wasser, da asphaltierte Fläche überbaut wird)
- Löschwasserversorgung ist gesichert über Unterflurhydranten und Fließgewässer (Freiberger Mulde)

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau Lagerhalle“ auf dem Flurstück 564/1 der Gemarkung Nossen (Fabrikstr. 9).

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0066

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 11 - Beschluss zum Lärmaktionsplan 2024 ohne Maßnahmen

Mit Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere in den §§ 47a-f des BImSchG, Sechster Teil Lärminderungsplanung und Erlass der 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, schädliche Auswirkungen und Belästigung durch Umgebungslärm zu verhindern.

Dieses Verfahren ist von der Stadt Nossen, aufgrund der voraussichtlich fortbestehenden Betroffenheiten, aller 5 Jahre durchzuführen.

Stadtrat Rabe erklärt, dass diese Thematik Lärm massiv berührt, insbesondere bestimmte Brennpunkte wie Autobahn und Bundesstraßen. Die Stadt Nossen ist in den betreffenden Bereichen nicht der Baulastträger, aber auch hier hat sich die CDU Gedanken gemacht, es gibt Möglichkeiten, wie die Stadt hier mit eingreifen kann. Die CDU wird heute diesen Beschluss ablehnen, da im Ausschuss nicht darüber vorberaten wurde.

- BM Bartusch erklärt, dass dies der Zeitschiene und Sommerpause geschuldet sei.

SR Thiel stellt einen Antrag zur GO, zur Vertagung des Beschlusses und Vorberatung im TA.

- Herr Bartusch stimmt zu und wird hierzu den Fachberater des LfULG einladen.

Fürsprecher: Stadtrat Rabe unterstützt den Antrag, aus o.g. Grund.

Gegensprecher: keiner

Abstimmung: Einstimmig vertagt in den TA

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0069

TOP 12 - Beschluss zum Erwerb eines Geräteträgers mit Dreiseitenkipper

Der Kauf eines Geräteträgers mit Dreiseitenkipper wurde öffentlich ausgeschrieben. 10 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Die Submission fand am 25.07.2024 um 11:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen fristgerecht 2 Angebote vor.

Nr.	Biet er Nr.	Bieter	Angebot geprüft in Euro	Nachlass in %	Angebot einschl. Nachlass in Euro	Preis-Relation in %
1.	2	Teichert GmbH und Co.KG, Nutzfahrzeuge - Unimog - Traktoren, Sachsenstraße 1, 04749 Jehnatal, OT Ostrau	134.433,35 €	0,00	134.433,35 €	100,0
2.	1		151.435,83 €	9,00	137.806,61 €	102,5

Die veranschlagten Kosten lagen bei Brutto ca. 140.000 €. Nach entsprechend durchgeführter Prüfung wird vorgeschlagen, den Zuschlag an die Firma Teichert GmbH zu erteilen.

Damit wird das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zur Vergabe vorgeschlagen.

Stadtrat Weinhold hätte zu diesem Dreiseitenkipper gern technische Daten im RIS gehabt.

Die Finanzierung ist über den Haushaltsplan vollständig abgesichert.

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0071

Abstimmung: 23 Fürstimmen

TOP 13 - Information gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs GemO) zum Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einnahmen und Ausgaben, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über den Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes. Der aktuelle Finanzzwischenbericht liegt den Stadträten vor.

TOP 14 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

- Entfällt -

TOP 15 - Protokollkontrolle

Die Protokolle der Ratssitzung Juni sowie der Sonderratssitzung im Juli wurden ins RIS eingestellt.

Zum Juni-Protokoll gibt es einen Änderungswunsch von Stadtrat Thiel unter TOP 24:

SR Thiel wendet sich an die Bürger der Stadt Nossen und stellt die Frage: „Warum sind zur Stadtratswahl Gruppierungen des Stadtrates gewählt worden, welche in der zu Ende gehenden Legislatur nicht oder nur begrenzt anwesend waren? Vielleicht kann dies ein Bürger in einer den nächsten Sitzungen mal erklären?“

Die Stadträte stimmen mehrstimmig für die Änderung.

Ein Austauschblatt mit dieser Änderung wird ins Protokoll eingefügt.

Zum Juni-Protokoll gibt es keinen Änderungswunsch.

Beide Protokolle werden von zwei, bei der Sitzung anwesenden Stadträten, unterzeichnet.

TOP 16 – Verschiedenes und Informationen

Bautenstände

Herr Wetzig informiert über den aktuellen Stand der Bauvorhaben und beantwortet offene Fragen zum Baugeschehen:

Breitband (Vodafone)

Abnahme erfolgte in den Losen 1, 2, 4, 5, 6 und 7

- Los 3 – Firma AKS
 - Bautätigkeit in Schleinitz, Wauden, Lossen, Perba und Leuben
- Los 8 – Firma Kellner > Firma Lindner
 - Bautätigkeit Leuben, Graupzig
- Los 9 – Firma AKS
 - Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme

S85 Mertitz

- Bauunterbrechung wegen archäologischen Ausgrabungen
- Aufhebung der Vollsperrung Abzweig Mettelwitz bis K 8080 aufgrund der Aussetzung der Straßenbauarbeiten während der archäologischen Grabungsarbeiten
- die großräumige Umleitungsführung bleibt unverändert bestehen
- Wolff & Müller als Auftragnehmer hat aufgrund der mehrmonatigen Unterbrechung den Vertrag gekündigt
- Nach Rücksprache mit dem LASuV in KW 31 erfolgt eine erneute Ausschreibung nicht wie angedacht im August 2024, sondern soll 2025 erfolgen – Zeitraum offen
- Bau Durchlass Mertitz – Ausführende Firma Bauunternehmung Hartmann
- Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Zöthain 10.06.-November 2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Brücke Ilkendorf

- Auftrag für weitere Planung ist ausgelöst
- Zeitschiene – Umverlegung Telekom und Strom im Winter 2024/2025
- Voraussichtlicher Baubeginn März 2025

Deckensanierung „Alte B101“ Shell Autohof

- Zuwendungsbescheid ist eingegangen
- Beauftragung Voruntersuchung Radweg

Straßenbau Eula

- dem SMWA wurden die Varianten vorgestellt – zur Entscheidungsfindung hat das SMWA die Landeseisenbahnaufsicht mit einbezogen
- Stellungnahme liegt vor – Planung wird weitergeführt

Grundhafter Ausbau der Hospitalstraße

- Auftrag Planung ausgelöst

Schadensbeseitigung an Brücken in Ketzerbachtal und Leubens-Schleinitz

- Unterhaltungsarbeiten werden zeitnah abgeschlossen

Brücken Heynitz

- Vorplanung im Januar 2024 eingegangen
- Abstimmung mit Denkmalbehörde hat stattgefunden

Planung BW 15, Brücke über das Dreißiger Wasser in Leuben über LNO

Gewässerunterhaltung – Ausschreibung in Vorbereitung

- Prüfung der Angebote durch Planungsbüro
- Beschluss über Stadtrat im September

Klimamillion – LED-Umstellung in OT Leuben

- Ausschreibung ist erfolgt

Vorbereitung der Maßnahmen

- Neubau Regenwasserkanal Raußlitz
- Haltestelle Talstraße

Mehrgenerationenspielplatz Kronberg

- vorbereitende Arbeiten seitens Bauhof laufen (Rückbau Borde, Zäune, Bänke etc.)
- Baubeginn Baubetrieb ca. 34.KW 2024

Dorfplatz Rüsseina

- Fertigstellung Einbau Spielgeräte 22.07.2024 (Karussell, Schaukel, Balancierbalken, Waldsofas)
- Abnahme Spielplatzprüfer erfolgt
- Ergänzung Wippe in Planung
- Einweihung 07.09.2024

Teilsanierung Parkbühne Leuben

- Förderung über Regionalbudget Lommatzcher Pflege

- Herstellung Stufenanlage erfolgt
- Schutzhütte und Mastleuchten folgen (Aufträge erteilt)

Stadtrat Thiel bezieht sich auf die Haltestellen-Maßnahme sind. Es gibt Haltestellen, welche in einem wesentlich schlechteren Zustand, als die Haltestelle Talstraße. Dies sollte vor Beginn nochmals im Stadtrat besprochen werden. Hier sollte eine Priorisierung hergestellt werden.

Stadträtin Haas spricht den Fugenverguß auf der Kreisaer Straße/Kreuzung Herrmann-Schäffer-Straße an. Hier wurde viel zu viel Masse aber kein Splitt o.ä. aufgebracht (man beachte dazu die sommerlichen Temperaturen).

- Herr Wetzig dankt für den Hinweis und nimmt dies so mit.

Termine

Nächste Ratssitzung im Ratssaal: Donnerstag, 05.09.2024
19:00 Uhr Ratssaal

Technischer Ausschuss Dienstag, 20.08.2024
19:00 Uhr (Speiseraum)

Verwaltungsausschuss Donnerstag, 22.08.2024
19:00 Uhr (Speiseraum)

Der Bürgermeister gibt Verschiedenes bekannt:

Feuerwehirsirene Deutschenbora - hier wird von der Herstellerfirma ein kostenloses Ersatzgerät geliefert, welches der Gebäudeeigentümer auf das Haus montiert.

Bürgerbudget - befindet sich in der Antragsphase und wurde auf 20 T€ pro Jahr aufgestockt. Formulare sind auf der Homepage der Stadt zu finden.

Sitzung des Lenkungskreises BUGA findet am 13.08.2024 um 18 Uhr im LfJLG statt.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen und können sich gern einbringen.

Stadtrat Weinhold war am 06.07.2024 als stellvertretender Bürgermeister zu 30 Jahre Förderverein Schloss Schleinitz. Es sei sehr interessant gewesen, ein Film vom 20-jährigen Jubiläum wurde gezeigt, welchen sich der gesamte Stadtrat anschauen sollte. Viele Dinge und Sachen wurden damals geschaffen, die jetzt nicht mehr machbar sind. Der Förderverein bittet die Stadt um Unterstützung durch den Bauhof, um Geschaffenes zu erhalten.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch, Bürgermeister

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter **newsletter@riedel-verlag.de**

Öffentliche Bekanntmachungen

■ SATZUNG ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG (Straßenreinigungssatzung – StrRS) der Stadt N O S S E N

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am **05.09.2024** folgende Satzung beschlossen:

Teil I • Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 – Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 StrG) alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die bebaute Grundstücke erschließen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnrandstreifen einschließlich der Radwege und Standspuren,
 - b) ausgewiesene Parkflächen,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 – Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Nossen gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straßen, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt die Stadtverwaltung Nossen die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt die Stadtverwaltung

Nossen durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 – Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

§ 5 – Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwasser zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen und übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II • Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 – Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand und Frostgefahr).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abflussgräben geschüttet werden.
- (6) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 7 – Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von dem Grundstück aus auf die Fußwege und das Straßengerinne.

§ 8 – Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Gehwege und Randstreifen regelmäßig monatlich sowie vor Feiertagen zu reinigen.
- (2) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Nossen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

Teil III • Winterdienst

§ 9 – Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberu-

Öffentliche Bekanntmachungen

higten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Anliegergrundstücke und in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – so weit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen, Regenwassereinfläufe, sowie Hydrantendeckel müssen vom Schnee und Eis freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern zu erfüllen.

§ 10 – Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 6) derart und so zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2-4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindsttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Bei Betonpflaster bzw. Betonflächen darf Salz prinzipiell nicht verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift der § 9 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 11 – Ausnahmeregelungen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte oder liegen

städtische Interessen vor, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

Teil IV • Schlussvorschriften

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 die Straßen beschädigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 5. entgegen § 6 Abs. 6 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 7. entgegen § 9 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 8. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht abstumpft,
 11. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, 06.09.2024





Christian Bartusch
Bürgermeister - Siegel -

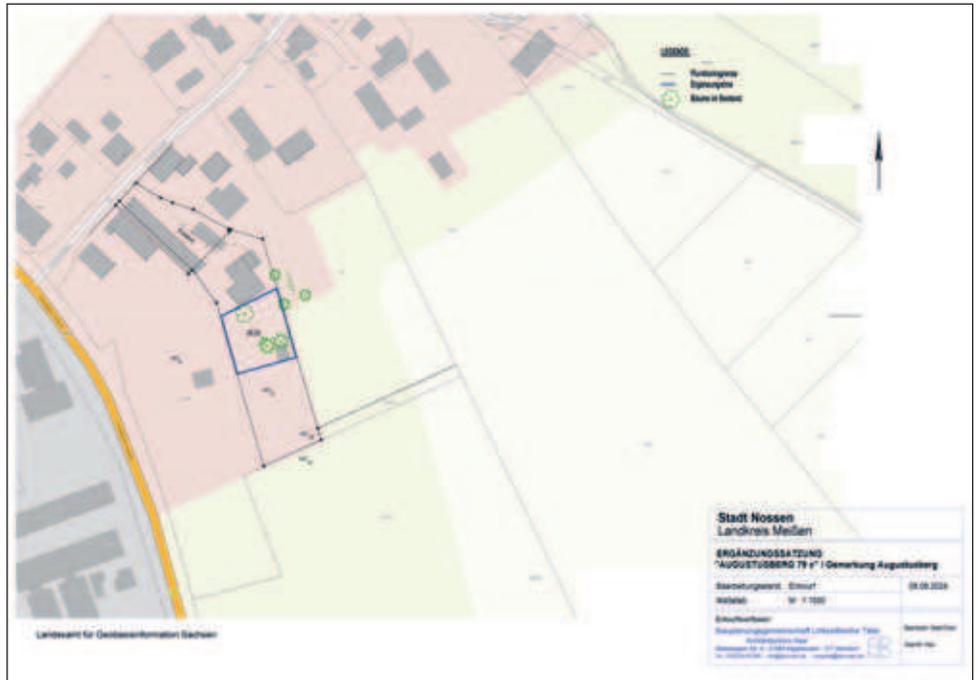
Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Augustus- berg 79 c, Gem. Augustusberg“ – Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Augustusberg 79 c, Gem. Augustusberg“ der Stadt Nossen beschlossen (Beschluss-Nr. 2023-BA-0084-3). Die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung dient der Herstellung des Baurechts für den geplanten Anbau an das vorhandene Wohnhaus.

Nossen, 19.12.2023


C. Bartusch
Bürgermeister



■ Ergänzungssatzung „Augustusberg 79 c, Gemarkung Augustusberg“ Öffentliche Auslegung Planfassung vom August 2024

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 05.09.2024 den Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Augustusberg 79 c, Gemarkung Augustusberg“ (Beschluss-Nr. 2024-BA-0080) gefasst.

Die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen einschließlich Begründung findet in der Zeit **vom 09.10. bis einschließlich 11.11.2024** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden statt.

Montag	9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Zimmer 8 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.

06.09.2024


C. Bartusch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Information aus dem Bürgerbüro

■ Reisepässe – Verzögerungen bei der Bundesdruckerei

Bei der Ausstellung von Reisepässen kommt es aktuell zu erheblichen Verzögerungen. Die Ursache liegt in der verlängerten Bearbeitungszeit bei der Bundesdruckerei, die derzeit bis zu 8-10 Wochen in Anspruch nimmt. Die Verzögerungen entstehen ausschließlich bei der Bundesdruckerei. Das Bürgerbüro bearbeitet die Anträge wie gewohnt schnellstmöglich ab.

Wir bitten Sie daher diese verlängerten Wartezeiten unbedingt bei Ihren Reiseplanungen zu berücksichtigen. Reisewillige sollten ihre Pässe daher so früh wie möglich beantragen, um Engpässe zu vermeiden. Besonders bei geplanten Reisen ins Ausland wird empfohlen, die Gültigkeit der Reisedokumente rechtzeitig zu überprüfen und den Antrag frühzeitig einzureichen.

Stadtverwaltung Nossen, Bürgerbüro

■ Änderung bei der Absetzung von Gartenwasser bei der Abwassergebühr

Ab dem Abwasser- Gebührenzeitraum **01.01.2024 – 31.12.2024** ergibt sich für die Absetzung von Gartenwasser etc. über die vorhandenen, verplombten Zweitzähler im **Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Freiberg (Stadt Nossen einschließlich der Ortsteile Deutschenbora, Elgersdorf und Mergenthal)** folgende Änderung:

Der Zweckverband Meissner Hochland versendet zukünftig im Namen der Stadt Nossen an die betreffenden Kunden für diese Zweitzähler entsprechende Ablesekarten, so dass die abzusetzenden Bezugsmengen Frischwasser direkt bei der entsprechenden Abwassergebühren-Jahresabrechnung berücksichtigt werden können.

Der Versand der Selbstablesekarten erfolgt jeweils im Monat Dezember. Neuanmeldung von Zweitzählern haben weiterhin über das Sachgebiet Abwasser zu erfolgen; die notwendigen Verplombungen werden durch das Personal der Kläranlage Nossen durchgeführt und von der Stadt Nossen berechnet.

Wagner
SGL Abwasser

Ämtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum **01.04.2025** eine/n

Sachbearbeiter/in (w/m/d) im Bauamt für das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeit-Stelle (39 Stunden wöchentlich).

Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement nimmt im Auftrag der Fachämter vielfältige Serviceleistungen für kommunal genutzte Liegenschaften und Gebäude, wie unter anderem Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude, wahr. Neben Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen sind Bauunterhaltung, Energiemanagement, technischer Betrieb sowie Gebäudedienstleistungen die zentralen Leistungsbereiche.

In Trägerschaft der Stadt Nossen befinden sich u.a. 2 Grundschulen mit angeschlossenen Horteinrichtungen, 1 Oberschule, 4 Kindertagesstätten, 4 Sport- bzw. Mehrzweckhallen, 8 Feuerwehrgerätehäuser, 2 Bauhöfe, diverse Dorfgemeinschaftshäuser/Jugendclubs sowie das Rathaus.

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Objektverantwortung für die im Rahmen des Technischen und Infrastrukturellen Gebäudemanagements übertragenen Aufgaben einschließlich Budgetbewirtschaftung;
- Organisation der Werterhaltung an Gebäuden, Haustechnik und Außenanlagen und Betreuung der damit verbundenen Budgets und Verträge sowie Auftrags- und Rechnungsbearbeitung;
- Organisation, Kontrolle und Optimierung der Reinigungsleistungen in den kommunalen Gebäuden;
- Gewährleistung der technischen und bautechnischen Voraussetzungen für einen rechtskonformen, sicheren und wirtschaftlichen Betrieb von Gebäuden, Haustechnik und Außenanlagen, verbunden mit der Überwachung der Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsverträge;
- Kostenoptimierung des techn. Unterhalts und Betriebes der Gebäude und Außenanlagen durch organisatorische und technische Maßnahmen;
- Darstellung erreichter Ergebnisse für die Berichterstattung;
- Bestandsermittlung, Bauzustandsanalyse und Objektdatenerfassung einschließlich Priorisierung von Instandsetzungsmaßnahmen und Grobkostenschätzung;
- Durchführung Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

■ Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreicher Fach- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Bauwesen oder einer haustechnischen Disziplin (Heizung/ Lüftung/ Klima, Mess-/ Steuer-/ Regeltechnik, Elektrotechnik) oder staatlich geprüfte/-r Techniker/-in mit einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung in der Bauunterhaltung, Fachwirt Gebäudemanagement oder vergleichbare Qualifikation;
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Vergabewesens VOB und VOL, des Bauplanungs- und Vertragsrechts (insbesondere in bauvertraglichen Angelegenheiten) und der HOAI;
- anwendungsbereite IT-Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Office-Anwendungen;
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts)

- sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit, gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sprachniveau C1);
- ausländische Abschlüsse müssen gleichwertig und in Deutschland anerkannt sein; diese Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen zwingend beizulegen;
- Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsvollen und ergebnisorientierten Arbeiten sowie wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein;
- Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen;
- ein hohes Maß an Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit;
- berufliche Praxiserfahrung im beschriebenen Aufgabenprofil sind wünschenswert;
- auch für Berufseinsteiger geeignet;
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kfz für dienstliche Zwecke.

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet;
- die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 9a TVöD (VKA Ost);
- Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen;
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK);
- 30 Tage Urlaub;
- unbefristetes Arbeitsverhältnis;
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

■ Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Interessierte Bewerber/-innen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, senden Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **31.10.2024** an die **Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen** oder per **E-Mail an personalamt@nossen.de**

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen Tel. 035242/ 434 36, Frau Rudelt Tel. 035242/ 434 436 oder personalamt@nossen.de.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

Weitere Informationen gibts im Internet:
www.nossen.de

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum **sofortigen Beginn** bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Volksbad Nossen eine/n

Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d).

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit.

Der Einsatz erfolgt saisonal, in Zeiten der Schließung erfolgt der Einsatz in anderen nachgeordneten Einrichtungen (wie z.B. Bauhof oder Klärwerk).

■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Kassierung und Abrechnung von Eintrittsgeldern
- Bade- und Wasseraufsicht, im Notfall Rettungsmaßnahmen ergreifen
- Sicherheitskontrollen/ Kontrollgänge in der Badanlage
- Regulierung des Wasserstandes, Dokumentation/ Erhebung zur Prüfung der Wasserqualität
- Überprüfung der Badtechnik
- Durchführung kleinerer Reparaturen
- Pflege der Badanlage
- Vor- und Nachbereitung der Badesaison

■ Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe mit Rettungsschwimmerabzeichen in Silber
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Selbstständige und umsichtige Arbeitsweise, hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität

■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, Entgeltgruppe 5
- Jahressonderzahlung

- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

■ Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31.10.2024** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail (ausschließlich im PDF-Format) an personalamt@nossen.de

Bei postalisch eingegangenen Bewerbungen erfolgt die Folgekommunikation via E-Mail, bitte geben Sie zu diesem Zweck nach Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse mit an.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen Tel. 035242/ 434 36, Frau Rudelt Tel. 035242/ 434 436 oder personalamt@nossen.de.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

Aufruf an alle Nossener Vereine, Organisationen und alle Bürgerinnen und Bürger

■ Auszeichnung mit der Bürgermedaille der Stadt Nossen für ein Ehrenamt

Wer macht denn heutzutage noch etwas für andere, ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen? Das sind Bürgerinnen und Bürger, die im Ehrenamt tätig sind!

Es gibt viele Bereiche, in denen man ehrenamtlich arbeiten kann, die uns oftmals nicht bewusst sind, zum Beispiel das bürgerschaftlich freiwillige Engagement, im kirchlichen Bereich, in der Kommunalarbeit, es gibt betriebliche Freiwilligenarbeit und ehrenamtliche Helfer im Katastrophenfall. Auch im sozialen Bereich und in Schulen ist das Ehrenamt zu finden. Im Sport- und Vereinswesen geht nichts ohne das Ehrenamt. Dies sind nur einige Beispiele, bei denen sich Bürger und Bürgerinnen freiwillig Zeit für andere nehmen, Projekte anstoßen und stattfinden lassen, Hilfe leisten oder einfach zur Seite stehen.

In unserer Stadt und im ländlichen Bereich gibt es zum Glück viele Ehrenamtliche, denen ein Dank für ihre Arbeit gebührt. Die Würdigung soll auch in 2025 in einem festlichen Rahmen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung dieser Auszeichnungen bitten wir Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, in denen ehrenamtlich engagierte Einwohner mitwirken, entsprechende **Auszeichnungsvorschläge** für ehrenamtlich tätige Personen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Nossen im bis zum **31. März 2025** einzureichen.

Kontakte für die schriftliche Einreichung:

Stadtverwaltung Nossen
Sekretariat Bürgermeister
Markt 31
01683 Nossen
E-Mail: stadt@nossen.de
Fax: 035242 / 434 - 11

Berücksichtigung können nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung als Laudator den Vorschlag vorträgt und das besondere Engagement hervorhebt. Vielen Dank für Ihre Vorschläge!

Die Auszeichnungsvorschläge werden vom Stadtrat beraten und entschieden.

Christian Bartusch, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Informationsveranstaltung der unteren Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde wird am 25. Oktober 2024, um 16:00 Uhr, im Steingut Burkhardswalde (Zur Baeyerhöhe 35 in 01665 Klipphausen) eine Informationsveranstaltung zu ihrer Arbeit und den Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit den Bürgern durchführen. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen. Bei dieser Gelegenheit wird Herr Rolf Schmalfuß einen Vortrag über Wegesäulen als Kulturdenkmale halten. Gegen 18:00 Uhr soll die Veranstaltung mit Gesprächen ausklingen.

Die Veranstaltung soll Einblicke in die Arbeit der Denkmalschutzbehörde geben und dem gegenseitigen Kennenlernen und der Diskussion dienen.

Wer Interesse für Ortsgeschichte, Heimatschutz, historische Bauten, Anlagen oder sonstige Zeugnisse der Vergangenheit hat, könnte mit seinem Wissen und Kenntnissen eine große Hilfe für die Arbeit der Denkmalbehörden sein. Bei Interesse an einer vertieften Zusammenarbeit können Bürgerinnen und Bürger auch zu ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege berufen werden.

Wir bitten um vorherige Anmeldung einer Teilnahme. Anmeldungen, aber auch Anregungen und Hinweise, nimmt die untere Denkmalschutzbehörde gern unter kreisbauamt@kreis-meissen.de oder telefonisch unter 03521 725-2562 entgegen, unabhängig davon, ob bereits eine ehrenamtliche Tätigkeit in dem Bereich besteht oder nicht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus dem Stadtrat

Fast wöchentlich sind die Menschen um das Autobahndreieck Nossen einem immensen Ausweichverkehr, ausgelöst durch Staulagen auf den Bundesautobahnen 4 und 14, ausgesetzt. Listenübergreifend formulierten Stadträtinnen und Stadträte eine Erklärung zur Situation um das Dreieck. Eine große Mehrheit im Rat trägt den Wortlaut und die Forderungen an die Vertreter des Kreises, des Landes und des Bundes mit. Die Initiative zu dieser Erklärung kam aus der Mitte des Rates.

■ Heraus aus dem Verkehrschaos – Am Dreieck Nossen werden Lösungen erwartet

Erklärung von Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Nossen

Baumaßnahmen, extreme Verkehrsströme und Unfälle auf den Bundesautobahnen 4 und 14 um das Dreieck Nossen haben in regelmäßigen Abständen bedeutende Staulagen zur Folge. Diese führen zu einem immensen Ausweichverkehr auf offiziellen und inoffiziellen Umleitungsstrecken. Dadurch kommt es zu enormen Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner unserer Stadt, sowie zu bedeutenden Gefährdungslagen für Fußgänger und Radfahrer.

LKW rollen über enge Dorfstraßen und weichen z.T. auf Fußwege aus, Kinder können die Straßen nicht sicher überqueren, Tempolimits in den Ortschaften werden aufgrund von Stress und Termindruck durch Verkehrsteilnehmer missachtet, die kommunale Infrastruktur leidet.

So kann es nicht weiter gehen!

Im Namen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen fordern wir von den Entscheidungsträgern in Kreis, Land und Bund endlich Hilfe für die Menschen vor Ort!

Wir fordern u.a.:

1. Sperrung der S36 ab Kreisverkehr Deutschenbora (Wilsdruffer Str.) für den Schwerlastverkehr analog der Vorjahre (Anlieger frei). Diese Sperrung ist durch geeignete Maßnahmen konsequent durchzusetzen.
2. Reduzierung der maximal zulässigen Geschwindigkeit auf der S36 (Wilsdruffer Str.) und der Hirschfelder Str. im Ortsteil Deutschenbora in jeweils beide Fahrtrichtungen auf 30 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung ist durch geeignete Maßnahmen konsequent durchzusetzen.
3. Installation von Fußgängerampeln in den Ortslagen Deutschenbora (S36-Wilsdruffer Str.) und der Ortslage Wendischbora (B101-Höhe Bushaltestelle).
4. Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr (Anlieger frei) auf der K8050 zwischen dem Abzweig K8053 (Neubodenbach) und der Ortslage Heynitz.
5. Reduzierung der maximal zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h auf besonders belasteten oder beengten Straßen entlang der Aus-

weichrouten innerhalb der Ortsteile während der Baumaßnahmen auf den Bundesautobahnen.

6. Eine hinreichende Beteiligung von Land und Bund an der Vorhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstung zur Bewältigung der immensen Aufgaben, die den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren in unserem Stadtgebiet, durch die Bundesautobahnen gestellt werden.
7. Die grundlegende Sanierung der S36 in der Ortslage Deutschenbora.
8. Konsequente Digitalisierung des Autobahnabschnittes zur Verkehrsregulierung und zur Vermeidung von Staulagen zwischen den Anschlussstellen Berbersdorf (A4) und Nossen-Nord (A14), sowie der Anschlussstelle Wilsdruff.
9. Ausbau der Standstreifen auf den Bundesautobahnen zu Ausweichspuren, um ggf. auf hohe Verkehrsströme reagieren zu können.

Nossen und die Menschen vor Ort brauchen Lösungen: für eine lebenswerte Zukunft um das Autobahndreieck Nossen. Wir laden die zuständigen Entscheidungsträger gern zu einem weiteren Austausch in die Stadt Nossen ein.

Nossen, den 05.09.2024

Die unterzeichnenden Stadträtinnen und Stadträte

<i>Thomas Strehle</i>	<i>Gerald Rabe</i>	<i>Rico Schindler</i>
<i>Jenny Garbe</i>	<i>Rudi Pohla</i>	<i>Angela Haas</i>
<i>Jens Fischer</i>	<i>Tobias Nowack</i>	<i>Gunter Lantzsch</i>
<i>Sven Eulitzer</i>	<i>Franz Röthling</i>	<i>Alexander Vilcsko</i>
<i>Sebastian Maximilian Horsch</i>	<i>Carl Hagert</i>	<i>Friederike-Christine Haubold</i>
<i>Theunis de Boer</i>	<i>Steffen Schwarze</i>	<i>Dirk Frenzel-Arnold</i>